

BMI - III/A/4/b (Referat III/A/4/b)  
[BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at)

An das  
Amt der Wiener Landesregierung

████████████████████  
Sachbearbeiter/in

do. GZ: MA 36-655548-2022-15

████████████████████  
Herrengasse 7, 1010 Wien

per E-Mail an  
[post@ma36.wien.gv.at](mailto:post@ma36.wien.gv.at)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at](mailto:BMI-III-A-4-b@bmi.gv.at) zu richten.

Im Rahmen der elektronischen Zustellung ist das BMI  
unter der ERSB-ON 9110006619920 adressierbar.

Geschäftszahl: 2023-0.928.542

**Legistik und Recht; Fremdlegistik**  
**Entwurf eines Wiener Landesgesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die**  
**Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen (Wiener Tanzschulgesetz**  
**1996) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres (BMI) ergehen die nachstehenden  
Bemerkungen:

**Zu Z 40 - § 31:**

Statt „*Familienname, Vorname*“ wird die einheitliche Verwendung der Bezeichnung  
Namen angeregt, da diese Bezeichnung Vor-, Familiennamen und sonstigen Namen  
umfasst. Weiters darf ersucht werden die in § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991 (MeldeG),  
BGBl. Nr. 9/1992, verwendete Bezeichnung Verknüpfungsanfrage statt  
Verknüpfungsabfrage zu verwenden.

Für eine Verknüpfungsanfrage gemäß § 16a Abs. 3 MeldeG ist die Anführung eines  
Kriteriums (zB Wohnsitz etc.) erforderlich. Der Zweck für eine Verknüpfungsanfrage muss  
zumindest in den Erläuternden Bemerkungen schlüssig dargelegt werden.

In Z 2 wäre der Verweis anzupassen, da das Meldegesetz zuletzt durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 160/2023 abgeändert wurde.

Der Landesgesetzgeber ist nicht berechtigt, neue Abfragerollen zu definieren, welche im MeldeG nicht vorgesehen sind. Derzeit existiert keine Abfragemöglichkeit im ZMR, mit welcher lediglich Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz abfragt werden kann. Auch die Schaffung einer solchen Rolle wäre dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Das MeldeG bietet bereits jetzt die Möglichkeit einer Behördenabfragen gemäß § 16a Abs. 4 MeldeG, mit welcher alle notwendigen Daten (Gesamtdatensatz) ohne gesonderte landesgesetzliche Regelung bereitgestellt werden.

09. Januar 2024

Für den Bundesminister:



Elektronisch gefertigt

